



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0048-I/4/2010

**Betreff: Zu GZ. BMI-LR1300/0050-III/1/2010 vom 25. Oktober 2010;**

**Begutachtungsverfahren:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicherheitsgesetz erlassen wird; Budgetbegleitgesetz 2011-2014;**

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

**(Frist: 17. November 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem vom Bundesministerium für Inneres mit Note vom 25. Oktober 2010 unter der Zahl BMI-LR1300/0050-III/1/2010 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicherheitsgesetz erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird zu den Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen gemäß § 14a BHG Stellung genommen, bevor auf die Gesetzesentwürfe im Einzelnen konkret eingegangen wird:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe enthalten Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind. Im Entwurf des Vereinsgesetzes wird die Entlastung für Vereine zwar im Vorblatt angeführt, allerdings fehlt das Formblatt mit der konkreten Berechnung. Im Entwurf des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes ist die Verpflichtung zur Vorlage eines Rechnungsabschlusses bis Ende Juni eines jeden Jahres enthalten, die entsprechende Ermittlung und Darstellung fehlt. Gegebenenfalls ist hier zu prüfen, ob die Informationsverpflichtung unter die Bagatellgrenze gemäß § 5 SKM-Richtlinien fällt. Im Entwurf des Luftfahrtsicherheitsgesetzes 2011 wird die Verpflichtung der Zivilflugplatzhalter und Luftfahrtunternehmen angeführt, ein Sicherheitsprogramm zu erstellen und genehmigen zu lassen. Die daraus resultierenden Belastungen sind nicht ermittelt und dargestellt.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird ersucht, jeweils im Vorblatt unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ eine zusammenfassende Aussage aufzunehmen. Weiters müssen gemäß den zitierten Rechtsvorschriften die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist den Entwürfen das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen, sofern die Bagatellgrenze gemäß § 5 SKM-Richtlinien überschritten wird.

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

#### Zu Artikel X1 – Änderung des Zivildienstgesetzes:

Unter der Voraussetzung, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport im Begutachtungsverfahren keine Bedenken gegen den Kompetenzübergang von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Heerespersonalamt für die Erlassung von Bescheiden über Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen (§ 34 Abs. 3 des Entwurfs) äußert, besteht gegen diese Bestimmung kein Einwand. Zu den übrigen Bestimmungen dieser Novelle besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand.

### Zu Artikel X2 – Änderung des Vereinsgesetzes:

Inhaltlich besteht gegen den Entwurf kein Einwand; um den Erfordernissen des §14 BHG bzw. der diesbezüglich ergangenen Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999 in der geltenden Fassung) zu entsprechen, wären die Mehrkosten für die EDV-technischen Anpassungen im Zentralen Vereinsregister darzulegen. Unter der Voraussetzung, dass netto eine Einsparung im Bundesbereich darstellbar ist, besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein Einwand gegen die Aufnahme dieser Novelle ins Budgetbegleitgesetz.

### Zu Artikel X3 – Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes:

Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Problemlage, sowie auf alternative landesgesetzliche Regelungsmöglichkeiten (siehe das in den Erläuterungen angeführte Vorarlberger Landesgesetz) sowie mangels finanzieller Erläuterungen wäre entsprechend die Plausibilität als Budgetbegleitgesetz darzustellen um eine Bewertung zu ermöglichen.

### Zu Artikel X4 – Neuerlassung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes (LSG 2011):

#### Zu § 5:

In § 5 Z 4 wird im Sinne einer modernen Formulierung vorgeschlagen, dass der Zivilflugplatzhalter verpflichtet ist, durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer für die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen nach § 8 Abs. 2 vorzusorgen.

#### Zu § 8:

In Hinblick darauf, dass der Bund ohnedies für Schäden im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der Zivilflugplatzhalter haften würde und die gegenständliche Bestimmung in etwa dem bisherigen § 7 des Luftfahrtsicherheitsgesetzes 1992 entspricht, besteht gegen die gegenständliche Amtshaftungsbestimmung seitens des Bundesministeriums für Finanzen kein grundsätzlicher Einwand. Es wird jedoch eine Überprüfung angeregt, ob die Einschränkung der Haftung auf Schäden von Passagieren sachgemäß ist, da auch andere geschädigte Personen (z.B. Luftfahrtunternehmen) möglich sind und diese Ansprüche gegenüber dem Bund aufgrund des Amtshaftungsgesetzes geltend machen könnten. Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass sich der Bund im Falle der Inanspruchnahme durch solche Personen gegenüber dem Zivilflugplatzhalter regressieren kann. Weiters wird davon

ausgegangen, dass der im Abs. 2 vorgesehene Regress gegenüber dem Zivilflugplatzhalter im vollen Umfang erfolgt und die in § 3 Abs. 1 AHG vorgesehene Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht zum Tragen kommt.

Weiters wird um Berücksichtigung folgender – teils redaktioneller – Anmerkungen ersucht:

- Ein Vorschlag für die legislative Umsetzung der Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte (Frist: 15. März 2011) liegt dem Bundesministerium für Finanzen noch nicht vor. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie soll diese einerseits rechtzeitig erfolgen und andererseits die Einrichtung der unabhängigen Aufsichtsbehörde keine Zusatzkosten verursachen. Diesbezüglich wäre der konkrete Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abzuwarten, der noch im November in Begutachtung gehen soll.

Der Zeitfaktor ist hier nicht unkritisch, zumal in der Übergangszeit (nämlich bis zu erstmaligen individuellen Festlegung) die bisherige Sicherheitsgebühr „erforderlichenfalls“ (§ 21 Abs. 1) bis zum Dreifachen überschritten werden darf, ohne dass hierfür ein entsprechender Maßstab festgelegt wird. Es wird angeregt, die Erläuterungen diesbezüglich zu ergänzen.

- In § 9 Abs. 2 wäre das Wort „dem“ zu streichen, in § 11 Abs. 1 das Wort „abfliegenden“ durch das Wort „abfliegendem“ zu ersetzen, in § 11 Abs. 2 zwischen den Wörtern „und“ und „oder“ das Wort „Luftfahrtunternehmen“ einzufügen sowie in § 13 Abs. 4, vorletzter Satz, das Wort „Dienstnehmern“ durch das Wort „Dienstnehmer“ zu ersetzen.
- In § 20 wäre bei der Zitierung der Stammfassung BGBl. Nr. 824/1993 die Jahreszahl 1993 auf BGBl. Nr. 824/1992 zu ändern.
- In den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, wäre im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“, 5. Absatz, 1. Satz das Wort „Einsparung“ durch das Wort „Kostenreduktionen“ zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 wäre im 3. Satz die Wortfolge „Der im bisherigen § 11 ... .. zustehende Sicherheitsbeitrag“ etwa durch folgende Wortfolge zu ersetzen: „Der gemäß dem bisherigen § 11 LSG 1992 von jedem abfliegenden Passagier zu entrichtende Sicherheitsbeitrag, von welchem dem Flugplatzhalter jener Anteil zusteht, den er zur Abdeckung seiner Kosten für die Durchführung von Passagierdurchsuchungen gemäß § 4a LSG 1992 und für die Erfüllung von Leistungen gemäß §§ 8 und 9 LSG 1992 benötigt,“.

In den Erläuterungen zu §13 Abs. 5 wäre als 15. Wort „Luftfahrtunternehmens“ einzufügen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese in elektronischer Form zugeleitet.

11. November 2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)